

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Ersatzteile und Zubehör**1 Vertragsabschluss**

Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn der Verkäufer die Annahme durch Versand der Auftragsbestätigungen erklärt hat. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit in den Auftragsbestätigungen des Verkäufers nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer Zahlungen des Käufers annimmt und Lieferungen erbringt.

2 Preise

Die Preise verstehen sich als Festpreise netto ab Werk für verpackte Lieferung, sofern in der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Preise sind nur für den bestätigten Auftrag verbindlich. Allfällige Zölle, Steuern, Abgaben und dergleichen, die ausserhalb des Verkäuferlandes im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft erhoben werden, trägt der Käufer oder hat sie gegen entsprechenden Nachweis dem Verkäufer zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist. Sofern nichts anderes vereinbart und in der Auftragsbestätigung entsprechend festgelegt wird, gehen sämtliche Bank- und Versandspesen zu Lasten des Käufers.

3 Dokumente

Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen Dritten weder übergeben noch zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer behält sich an diesen Dokumenten das Eigentums- und Urheberrecht vor.

4 Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und bis zu seiner Freistellung von allen Eventualverbindlichkeiten vor.

5 Gefahrenübergang

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, geht die Gefahr mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, EXW Sitz des Verkäufers gemäss INCOTERMS, Ausgabe 2023.

6 Lieferfrist

6.1 Lieferfristen und Lieferdaten gelten ohne ausdrücklichen anderslautenden Hinweis in der Auftragsbestätigung nur annähernd. Die Lieferfrist beginnt ab Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Alle Auftragsbestätigungen verstehen sich freibleibend, Liefermöglichkeiten vorbehalten.

6.2 Im Übrigen ist eine Lieferfrist und ein Lieferdatum nur dann verbindlich, wenn der Käufer seine Verpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen und den Nachweis über die Vorlage aller behördlichen Genehmigungen, rechtzeitig erfüllt.

6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 11 genannten Umstand oder durch eine Handlung bzw. Unterlassung des Käufers, so wird dem Verkäufer eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

6.4 Bei Verspätung der Lieferung hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages.

7 Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistung

7.1 Der Käufer hat die Lieferung und Leistung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Art, Inhalt sowie Umfang allfälliger Beanstandungen dem Verkäufer innert 5 Tagen schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung und Leistung als genehmigt.

7.2 Allfällige Transportschäden sind durch den Käufer unverzüglich dem Transportführer sowie seiner Versicherung anzuzeigen.

7.3 Teillieferungen sind zulässig.

7.4 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er dennoch die Zahlungen zu leisten. Der Verkäufer wird dann für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Käufers sorgen.

7.5 Kommt der Käufer aus irgendeinem Grund seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, wird er vom Verkäufer schriftlich zur Abnahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert. Dies kann unterbleiben, wenn aus dem Verhalten des Käufers hervorgeht, dass sich diese Frist als unnütz erweisen würde. Der Verkäufer kann alsdann hinsichtlich des nicht abgenommenen Teils des Liefergegenstandes durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag zurücktreten und vom Käufer Ersatz für den durch die Nichterfüllung erlittenen Schaden verlangen. Als Schaden gilt vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Schadens mindestens der Betrag, der bis dahin an Zahlungen geleistet wurde, mindestens jedoch 15% des Auftragswertes.

8 Zahlung

8.1 Die Zahlungen sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, vom Käufer spätestens bei Versandbereitschaft, ohne jeden Abzug, am Sitz des Verkäufers in dessen Landeswährung zu leisten.

8.2 Bei Teillieferungen werden entsprechende Teilzahlungen fällig.

8.3 Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, kann der Verkäufer ohne Einschränkung seiner Rechte die weitere Ausführung des Vertrages aussetzen und bereits gelieferte Teile wieder zurücknehmen. Für die rückständigen Zahlungen werden bankübliche Verzugszinsen zuzüglich 3% berechnet.

8.4 Selbst wenn vom Käufer Gegenansprüche geltend gemacht werden, hat er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vollumfänglich zu erfüllen und ist insbesondere nicht berechtigt, allfällige Gegenansprüche zu verrechnen.

9 Gewährleistung

9.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen, jeden die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstandes beeinträchtigenden Mangel zu beheben, soweit er auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

9.2 Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag, ab welchem der Käufer die Gefahr zu tragen hat, und währt 6 Monate.

9.3 Für die infolge Gewährleistung gelieferten Ersatzteile oder instandgesetzten Teile gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für die übrigen Teile des Liefergegenstandes wird die Gewährleistungsfrist lediglich um die Zeitspanne verlängert,

- während welcher der Liefergegenstand infolge eines unter diesen Artikel fallenden Mangels dem Käufer nicht zur Verfügung stand.
- 9.4 Der Verkäufer bemüht sich, den angezeigten Mangel rasch möglichst zu beheben, soweit ihm dies nicht aus den in Ziffer 11 genannten Fällen unmöglich ist. Falls der Mangel nicht eine Instandsetzung am Aufstellungsort bedingt, hat der Käufer die mangelhaften Teile auf Verlangen des Verkäufers diesem zur Instandsetzung oder Ersatzleistung zu übersenden. Hierbei trägt der Käufer die Kosten und die Gefahr. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt als hinsichtlich des mangelhaften Teils erfüllt, wenn er dem Käufer auf dessen Kosten und Gefahr die ordnungsgemäss instandgesetzten Teile zurücksendet oder ein Ersatzteil liefert. Allfällige Zölle und Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.5 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf den vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen. Die Gewährleistung erlischt auf alle Fälle, wenn der Käufer keine durch Rieter gelieferte Original-Ersatzteile verwendet.
- 9.6 Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und durch ordnungsgemässen Gebrauch entstehen. Sie gilt nicht für Mängel, deren Ursache erst nach dem Gefahrenübergang eingetreten ist. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf schlechter Instandhaltung, schlechter Lagerung oder Aufstellung durch den Käufer, Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, schlecht ausgeführten Instandsetzungen durch den Käufer oder normaler Abnutzung beruhen.
- 9.7 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden aller Art, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden oder Schäden, die durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurden. Jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen, sowie für Ausgleichsansprüche nach Produkthaftungsrecht bei Fehlern an den Liefergegenständen für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.
- 10 Austausch**
- Im Rahmen des Austauschprogramms nimmt der Verkäufer einen Austausch nur gegen Rücksendung der reparaturbedürftigen Teile vor. Die werkseigene Qualitätsprüfung entscheidet über die Austauschfähigkeit. Aus tauschfähig sind äusserlich einwandfreie und komplette Teile. Alle anderen Teile bleiben vom Austausch ausgeschlossen. Teile, die nicht im Austauschprogramm sind, werden nach Möglichkeit repariert.
- 11 Entlastungsgründe**
- 11.1 Als Entlastungsgründe gelten insbesondere folgende Umstände, wenn sie nach Abschluss des Vertrages eintreten oder seiner Erfüllung im Wege stehen.
- 11.2 Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Brand, Beschlagnahme, Embargo, Aufstand, behördliche Einschränkungen, Pandemie, Epidemie, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Fehlern von Zulieferteilen, Einschränkung des Energieverbrauchs und dergleichen.
- 11.3 Eine Partei, die sich auf einen der obengenannten Umstände beruft, hat die andere von deren Eintreten und von deren Wegfall unverzüglich zu verständigen.
- 11.4 Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen beider Parteien sind in Ziffer 6 bestimmt. Ist für eine Partei die Vertragserfüllung aus einem dieser Umstände unmöglich, so hat jede Partei das Recht, durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag zurückzutreten, sofern dies der Gegenpartei vorgängig angezeigt wurde. Über die Verteilung der für die Ausführung des Vertrages bereits entstandenen Kosten werden sich die Parteien gütlich einigen. Unter Kosten im Sinne dieser Bestimmungen sind die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen. Jede Partei hat dafür zu sorgen, dass ihr Verlust in engen Grenzen bleibt. Soweit eine Lieferung an den Käufer bereits erfolgt ist, gilt hierfür als Aufwendungen des Verkäufers der Teil des Vertragspreises, der dieser Lieferung entspricht.
- 12 Vertragsauflösung**
- Die Vertragsauflösung, gleichgültig aus welchem Grunde, bewirkt nicht den Verlust von Rechten der Parteien, die während der Vertragsdauer entstanden sind.
- 13 Datenschutz**
- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Soweit nicht anderweitig vereinbart, dürfen Personendaten, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen erlangt wurden, nur für die Vertragsabwicklung und im dafür erforderlichen Umfang bearbeitet werden.
- 13.2 Der Verkäufer darf Personendaten für diesen Zweck auch auf mit ihm verbundene Unternehmen im In- und Ausland übertragen.
- 13.3 Weiterführende Informationen zum Datenschutz beim Verkäufer finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Rieter Webseite.
- 14 Compliance**
- Der Käufer kennt den Rieter Code of Conduct (siehe www.rieter.com) und wendet intern mindestens die gleichen strengen Standards an, wie sie darin festgelegt sind. Der Käufer darf keine Güter, die im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich der geltenden Exportkontrollgesetze fallen, direkt oder indirekt in sanktionierte Länder oder zur Verwendung in sanktionierten Ländern verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Im Falle eines Verstosses gegen diese Bestimmung ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über einschlägige Aktivitäten von sich oder Dritten zu informieren, die den Zweck dieser Bestimmung vereiteln könnten.
- 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 15.1 Für die Beurteilung aller sich aus dem Liefervertrag ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz des Verkäufers zuständig. Wahlweise hat der Verkäufer auch das Recht, die Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.
- 15.2 Der Liefervertrag untersteht dem materiellen Recht im Lande des Hauptsitzes des Verkäufers. Das Wiener Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, keine Anwendung.
- 16 Schlussbestimmungen**
- 16.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, von der Schriftform abzuweichen. Erklärungen sind erst dann rechtswirksam, wenn sie der Gegenpartei zugegangen sind.
- 16.2 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam oder unzulässig erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder unzulässige Bestimmung durch eine solche wirksame bzw. zulässige ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden möglichst nahekommt.

März 2024